

Fachbeitrag Natur- und Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 5 „Am Sportplatz“ – Teilbereich A
der Gemeinde Dalldorf

Auftraggeber:

Amt Lüttau

für Gemeinde Dalldorf

Amtsplatz 5

21481 Lauenburg/Elbe

Auftragnehmer:



Neue Große Bergstraße 20 . 22767 Hamburg

Tel. 040 - 80 79 25 96 . E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Torsten Bartels, Dipl. Biologie (Unterzeichner)

Stand 28.11.2025

Inhalt:

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Bestand im Plangebiet	2
2.1	Biotop- und Habitatstruktur	2
2.2	Potenzialabschätzung zu Artenvorkommen.....	4
3	Auswirkungen der Planung	5
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich.....	6
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	7
6.1	Rechtlicher Rahmen	7
5.2	Relevanzprüfung.....	8
5.3	Artenschutzrelevante Wirkungen des Vorhabens	8
5.4	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	8
5.4.1	Haselmaus	8
5.4.2	Gehölzbrütende Vogelarten.....	9
5.5	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	10
5.5.1	Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen	10
5.6	Zusammenfassung und Fazit zum Artenschutz.....	10
6	Quellen und Literatur	11

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist dementsprechend nicht erforderlich (§ 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB).

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist jedoch dennoch das Gebot der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Der vorliegende Fachbeitrag soll dafür eine entsprechende Grundlage bilden.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit besonders bzw. streng geschützter Arten bei Realisierung der Planung zu treffen. Dies gilt unabhängig von der Verfahrensart zum Bebauungsplan. Als besonders bzw. streng geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten wildlebende Vogelarten (besonders geschützt) sowie Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführt sind (streng geschützt).

Bei Begehung des Plangebietes durch Bartels Umweltplanung im Frühjahr 2023 und im Frühjahr 2025 wurde die Biotop- und Habitatstruktur im Plangebiet erfasst. Es wurde eine Bestandsaufnahme des Plangebietes und der Umgebungsbereiche vorgenommen.

Auf dieser Grundlage wurden eine Bestandsbewertung sowie eine Potenzialabschätzung zu Tierartenvorkommen im Bereich des Plangebietes vorgenommen. Der vorliegende Fachbeitrag enthält Aussagen zum Biotopbestand sowie zur möglichen Betroffenheit europäisch geschützter Arten.

2 Bestand im Plangebiet

2.1 Biotop- und Habitatstruktur

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Dalldorf Nr. 5 – Teilbereich A (Plangebiet) liegt im Naturraum Östliches Hügelland, hier in der Südwestmecklenburgischen Niederung.

Es befindet sich innerhalb der Ortslage Dalldorfs. Im Süden grenzt an das Plangebiet das Wohngebiet „Schün-Rieden“, das ab Anfang der 2000er Jahre entwickelt worden ist. Im Norden grenzt ebenfalls Wohnbebauung an und westlich des Plangebietes gegenüber der Hauptstraße liegen ebenfalls Wohngrundstücke.

Östlich des Plangebietes liegt eine Rasenfläche, die ebenfalls von Wohnbebauung umgeben ist. Diese Fläche bildet den Teilbereich B des Bebauungsplanes Dalldorf Nr. 5, der zu einem späteren Zeitpunkt im Bauleitplanverfahren weitergeführt werden soll.

Der Bestand an Biotoptypen im Plangebiet des Teilbereichs A wird im Folgenden auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung durch Ortsbegehungen beschrieben.

Bezeichnung und Code der Biotoptypen orientieren sich an der „Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins“ Hrsg. LLUR, Version 2.2.1, Stand April 2024.

Der Bestand an Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplans wird auch in einer Biotoptypenkarte dargestellt (Abb. 1).

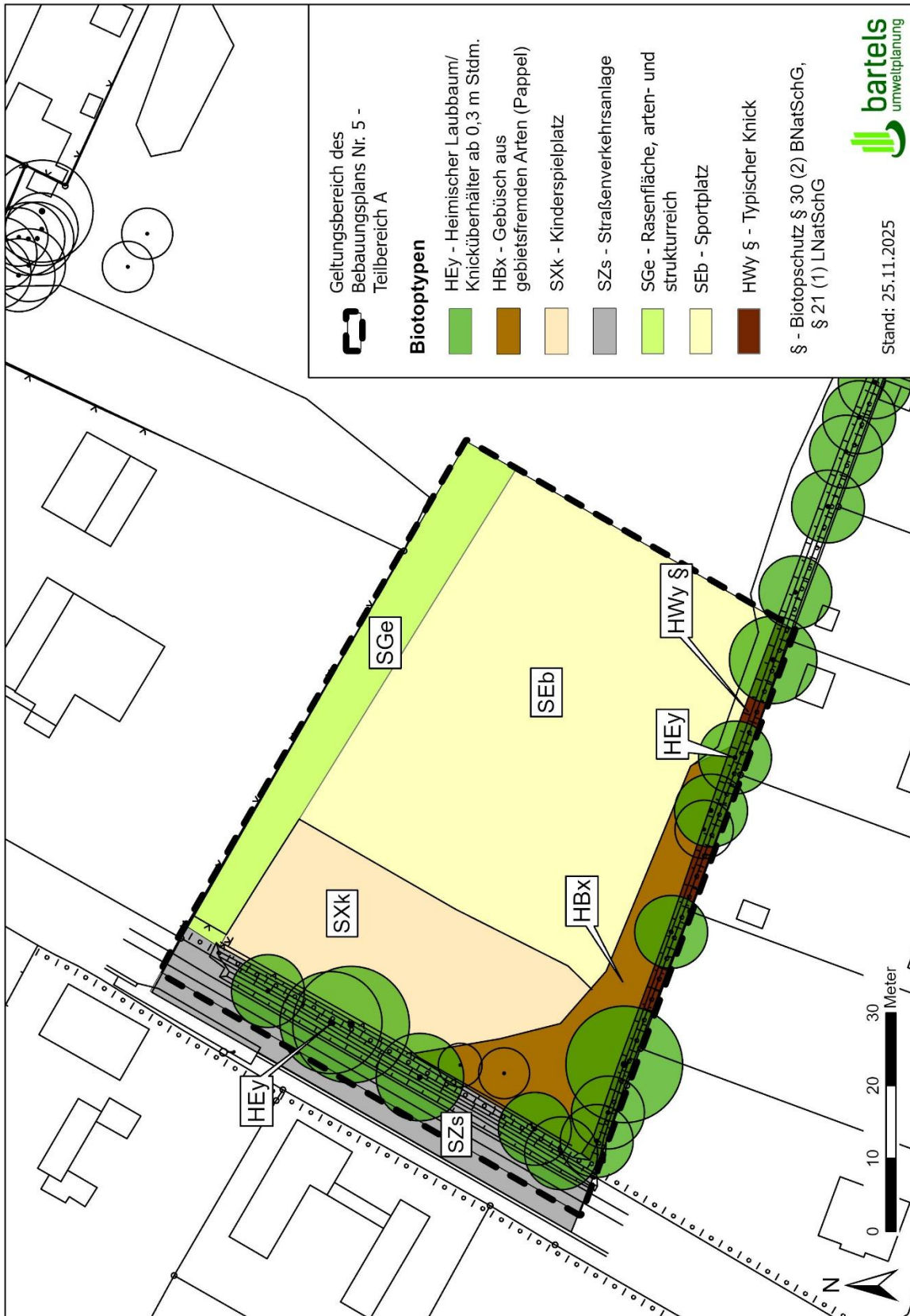


Abb. 1: Biotoptypen im Plangebiet

Am südlichen Rand des Plangebietes verläuft ein Knick, der u.a. mit Sträuchern und Laubbäumen heimischer Arten bestanden ist (**typischer Knick – HWy, Heimischer Laubbaum – HEy**). Der Knick weist einen intakten Knickwall auf. Bei den Laubbäumen handelt es sich um Stieleichen (*Quercus robur*) mit Stammstärken von 0,25 bis 0,8 m Durchmesser in Brusthöhe (Stammdurchmesser, Stdm.) und Baumkronen von 10 bis 16 m Durchmesser.

Am westlichen Rand des Plangebietes verläuft entlang der Hauptstraße ein baumbestandener Wall, der im Norden für eine Zufahrt unterbrochen ist. Für diesen Wall wird gemäß Landschaftsplan und auch im Ergebnis der örtlichen Erfassung nicht von einem Biotopschutz als Knick ausgegangen. Der Wall weist keinen Strauchbestand auf, sondern ist mit Rasen bewachsen, der regelmäßig gemäht wird. Bei den Bäumen handelt es sich um Stieleichen (*Quercus robur*) mit 0,2 bis 0,6 m Stdm. und Kronendurchmesser zwischen 6 und 16 m (**Heimischer Laubbaum – HEy**).

In dem Winkel zwischen baumbestandenem Wall und Knick hat sich infolge mangelnder Pflege Gehölzaufwuchs aus jungen Pappeln entwickelt (**Gebüsch aus gebietsfremden Arten – HBx**).

Im westlichen Bereich des Plangebietes liegt ein Kinderspielplatz mit Spielgeräten, der aktuell genutzt wird (**Kinderspielplatz – SXk**). Daran östlich anschließend liegt eine Sportplatzfläche, die als Bolzplatz genutzt wird. Der Rasen der Sportplatzfläche ist arten- und strukturarm (**Sportplatz – SEb**).

Nördlich entlang des Spielplatzes und der Sportplatzfläche liegt eine streifenförmige Fläche mit Rasen, die weniger intensiv gepflegt wird als die Sportplatzfläche und infolgedessen etwas arten- und strukturreicher ist (**Rasenfläche, arten- und strukturreich – SGe**).

Nördlich außerhalb des Plangebietes stehende Bäume ragen mit ihren Baumkronen in das Plangebiet hinein.

Die Bäume im Plangebiet wurden im Rahmen der Begehung auf Specht- und andere Höhlen, Risse oder Spalten in der Rinde etc. untersucht. Solche Strukturen können höhlenbrütenden Vögeln als Brutstandort sowie Fledermäusen als Quartier dienen. Die Bäume weisen augenscheinlich keine entsprechenden Strukturen auf. Es besteht daher in den Bäumen keine entsprechende Lebensraumeignung. Für Vögel, die ihre Nester frei im Geäst errichten, besteht grundsätzliche Habitateignung.

Bewertung des Bestandes

Die Bäume und der gesetzlich geschützte Knick im Plangebiet sind als Elemente von besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses (MI & MELUR 2013) zu bewerten. Die Freiflächen weisen allgemeine Bedeutung für den Naturschutz auf.

2.2 Potenzialabschätzung zu Artenvorkommen

Säugetiere:

Das Plangebiet in Dalldorf liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der **Haselmaus** (KLINGE 2024).

Haselmäuse besiedeln bevorzugt artenreiche Laubwälder und Laub-Nadel-Mischwälder sowie Knicks mit einer gut entwickelten Strauchschicht, die zahlreiche Blüten und Früchte trägt (BFN 2019, MELUR 2014). Im Sommer werden mehrere Schlaf- und Wurfneester freistehend in Stauden, Sträuchern und Bäumen verschiedenster Art oder in Baumhöhlen angelegt. Haselmäuse halten in Nestern am Boden oder zwischen Wurzelstöcken Winterschlaf (BFN 2019).

Das Plangebiet bietet im Bereich der Freifläche und in den Einzelbäumen keine geeigneten Habitate, die für Haselmäuse als Lebensraum in Frage kommen würden. In dem Knick am südlichen Rand des Plangebietes sind die Lebensraumbedingungen für Haselmäuse nicht optimal, da der Knick relativ isoliert in der bebauten Ortslage von Dalldorf liegt. Dennoch kann ein Vorkommen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Quartiere von **Fledermäusen** im Plangebiet können aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen in Bäumen ausgeschlossen werden. Flüge von Fledermäusen durch das Plangebiet sind möglich.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die in Schleswig-Holstein in terrestrischen Lebensräumen vorkommen, sind mit Vorkommen im Plangebiet aufgrund der Verbreitung und der mangelnden Habitateignung ausgeschlossen.

Für große Säugetiere der Feldflur ist das Plangebiet als Lebensraum ungeeignet.

Vögel:

Aufgrund der Habitatstruktur im Plangebiet mit Einzelbäumen und Gehölzbeständen ist von Vorkommen gehölzbrütender Arten, insbesondere von Gehölzfreibrütern, auszugehen.

Die Freiflächen im Plangebiet sind kleinflächig. Von Vorkommen von Bodenbrütern der Feldflur, die auf freie Sicht auf größere Distanzen angewiesen sind, ist daher nicht auszugehen. Bestandsgefährdete Vogelarten der Feldflur wie Feldlerche und Kiebitz können für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Lage im Ort ist von Störungen für die Tierwelt auszugehen. Das Spektrum an zu erwartenden Vogelarten beschränkt sich daher auf allgemein häufig vertretene Arten, die als wenig störungsempfindlich gelten und nicht im Bestand gefährdet sind.

Amphibien und Reptilien:

Das Plangebiet bietet im Bereich der Eingriffsflächen keine geeigneten Habitate, die für Amphibien- oder Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Lebensraum in Frage kommen würden.

Wirbellose:

Vorkommen von Libellen, Heuschrecken, Schmetterlingen, Käfern, Schnecken und anderen Wirbellosen der europarechtlich streng geschützten Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet nicht zu erwarten.

Pflanzen:

Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt Farn- und Blütenpflanzenarten besiedeln jeweils sehr spezielle Standorte, die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Aufgrund der vorliegenden Habitatausstattung bzw. mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet auszuschließen.

3 Auswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes sowie die Wegeerschließung für östlich angrenzende Flächen ermöglicht. Dafür wird im Plangebiet eine Fläche für den Gemeinbedarf und am nördlichen Rand eine öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Der Knickbestand bleibt gemäß Festsetzungen erhalten und wird durch ausreichende Abstände der Baugrenze und durch Anlegen eines Knickschutzstreifens vor Beeinträchtigungen geschützt.

Im Bereich der geplanten Zufahrt zum Feuerwehrgebäude können drei Bäume (Eichen mit Stdm. 0,2 bis 0,4 m) nicht erhalten bleiben.

Die weiteren Einzelbäume werden als zu erhalten festgesetzt.

Die hier aufgeführten Aspekte werden im folgenden Kapitel näher betrachtet und es werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen formuliert.

Im darauffolgenden Kapitel erfolgt im Fachbeitrag eine artenschutzrechtliche Prüfung der Planung.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist zu prüfen, inwieweit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder vermindert werden können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch, ob das Ziel der Planung auch mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen ist.

Bodenversiegelung:

Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden. Durch Versiegelung fällt Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fort. Bei Teilversiegelung bleiben diese Bodenfunktionen eingeschränkt erhalten, da der Boden in eingeschränktem Maße durchlässig bleibt.

Die mit der Errichtung des Feuerwehrgebäudes und der Anlage der Erschließung verbundenen Beeinträchtigungen durch Flächenversiegelung sind zur Erreichung des Planungsziels nicht grundsätzlich vermeidbar. Die zu erwartende Versiegelung wird im Flächenumfang dem Nutzungszweck angemessen bewertet.

Baumbestand, Baumpflanzungen und Knickschutz

Im Plangebiet befinden sich mehrere Bäume am westlichen Rand des Plangebietes. Von diesen können drei Bäume (Eichen mit Stdm. 0,2 bis 0,4 m) nicht erhalten bleiben, da sie im Bereich der geplanten Zufahrt zum Feuerwehrgebäude stehen.

Die weiteren Bäume werden als zu erhalten festgesetzt.

Der Knick wird als zu erhalten festgesetzt.

Entlang des Knicks ist gemäß Festsetzung ein 5 m breiter Streifen als öffentliche Grünfläche und Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft als Knickschutzstreifen einzurichten.

Der Boden im Knickschutzstreifen darf weder abgegraben noch aufgefüllt werden. Die Fläche ist der Sukzession zu überlassen und extensiv zu pflegen. Die Fläche darf zum Zwecke der Knickunterhaltung befahren werden. Die Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser ist zulässig. Aufgrabungen sind im Traufbereich der im Knick stehenden Bäume (Überhälter) nur in Handarbeit zulässig. Krone und Wurzelwerk sind baumpflegerisch zu behandeln.

Die mit Erhaltungsbindung festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzung an gleicher Stelle als Hochstamm in gleicher oder standortgerechter Art von mindestens 18 cm Stammumfang zu pflanzen. Im Kronentraufbereich der Bäume sind bauliche Anlagen, flächenhafte Versiegelungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und die Lagerung großflächiger Objekte unzulässig.

Zu erhaltende Bäume sind bei Baumaßnahmen durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend den einschlägigen Verordnungen und Vorschriften zu sichern (gemäß DIN 18920, R SBB, ZTV-Baumpfleger). Die Wurzelbereiche (= Kronentraufbereich zzgl. 1,50 m) sind von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten. Beschädigungen des Wurzelwerks sind zu vermeiden.

Im Kronentraufbereich der mit Erhaltungsbindung festgesetzten flächigen Gehölze, auch am nördlichen Rand des Plangebietes, sind bauliche Anlagen, flächenhafte Versiegelungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und die Lagerung großflächiger Objekte unzulässig.

Als Ausgleich für den Baumverlust sind innerhalb der Gemeinbedarfsfläche drei Einzelbäume neu zu pflanzen. Für die anzupflanzenden Einzelbäume sind mittelkronige Laubbaumarten in der Qualität Hochstamm, mind. 18 cm Stammumfang zu verwenden. Die Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang eines Baumes durch Neupflanzung eines Ersatzbaumes als Hochstamm in gleicher Art von mindestens 18 cm Stammumfang und an gleicher Stelle zu ersetzen. Im Kronentraufbereich der neu gepflanzten Einzelbäume sind bauliche Anlagen, flächenhafte Versiegelungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und die Lagerung großflächiger Objekte unzulässig.

Geeignete Baumarten sind beispielsweise Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*).

Bei Neupflanzungen sind Baumpflanzgruben mit geeignetem Substrat mit mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum und einer offenen Fläche oder einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag von mindestens 6 m² herzustellen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kfz zu sichern.

Die überbaubaren Flächen halten einen Regelabstand von 1,5 m zum Kronentraufbereich der Bäume. Damit wird der Wurzelbereich der Bäume ausreichend geschützt.

Mit den Festsetzungen wird sichergestellt, dass der vorhandene Baumbestand langfristig erhalten werden kann und durch bauliche Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich aus der artenschutzrechtlichen Prüfung im Kapitel 5.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

6.1 Rechtlicher Rahmen

Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Zugriffsverbote sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten.

Die Zugriffsverbote gelten für über die Bauleitplanung zulässige Vorhaben in abgewandelter Form und nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogelarten sowie für in einer Rechtsverordnung aufgeführte Arten, die im Bestand gefährdet sind und für die eine hohe nationale Verantwortlichkeit besteht. Dabei liegt bei Betroffenheit dieser Arten ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) vor, wenn sich aufgrund unvermeidbarer Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

5.2 Relevanzprüfung

Die Potenzialabschätzung zu Artenvorkommen im Bereich des Plangebietes (vgl. Kap. 2.2) kommt zu dem Ergebnis, dass von Vorkommen von gehölzbrütenden Vögeln auszugehen ist und dass Vorkommen von Haselmäusen nicht grundsätzlich auszuschließen sind.

Von relevanten Vorkommen aus weiteren Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wird nicht ausgegangen. Eine Rechtsverordnung zu „Verantwortungsarten“ liegt bisher nicht vor.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung werden daher die Artengruppe Vögel sowie die Haselmaus als planungsrelevant angesehen.

5.3 Artenschutzrelevante Wirkungen des Vorhabens

Der Bestand an Gehölzen bleibt mit Ausnahme von drei Bäumen erhalten.

Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren geschützter Arten verursachen und werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet.

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm und Bewegungen bei Bauaktivitäten im Plangebiet,
- Mögliche Zerstörung von Nestern gehölzbrütender Vögel bei Beseitigung von Bäumen,

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust von Brutplatz für Vögel bei Verlust von Bäumen,

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Indirekte Wirkungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr, Außenbeleuchtung und Nutzungen im Plangebiet auf Haselmäuse und gehölzbrütende Vögel, Auswirkungen auf die Umgebung des Plangebietes.

5.4 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

5.4.1 Haselmaus

Im Knick am südlichen Rand des Plangebietes kann ein Vorkommen von Haselmäusen nicht ausgeschlossen werden. Der Knick wird als zu erhalten festgesetzt und wird durch ausreichende Abstände der Baugrenze und durch Anlegen eines Knickschutzstreifens vor Beeinträchtigungen geschützt.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Der Knick bleibt erhalten. Eine vorhabenbedingte Tötung oder Verletzung von Haselmäusen kann ausgeschlossen werden.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Potenziell geeignete Habitate im Knick sind durch südlich angrenzende Wohnnutzungen bereits Störungen ausgesetzt. Haselmäuse sind weitgehend störungsunempfindlich, so dass bei Umsetzung der Planung durch Errichtung und Betrieb des Feuerwehrgebäudes keine erheblichen Störungen für Haselmäuse zu erwarten sind.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Gehölzbestände des Knicks mit möglichen Vorkommen bleiben erhalten. Es werden somit keine Lebensstätten von Haselmäusen zerstört. Der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit gewährleistet.

Zusammenfassung Haselmaus

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 1, 2 und 3 treffen nicht zu.

5.4.2 Gehölzbrütende Vogelarten

Brutvorkommen von Gehölzbrütern der allgemein häufig vorkommenden Arten mit geringen Habitatansprüchen und ohne ausgeprägte Brutplatztreue sind in den Gehölzbeständen im Plangebiet möglich.

Drei Bäume sowie Gehölzaufwuchs aus jungen Pappeln werden voraussichtlich beseitigt.

Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen, sondern für die gesamte Artengilde „Gehölzbrüter“ geprüft.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Bei der Beseitigung von Bäumen und Gehölzen besteht während der Brutzeit grundsätzlich die Gefahr der Zerstörung besetzter Nester und damit eine Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Zerstörung von Gelegen. Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier der Ausschluss von Gehölzbeseitigungen im Brutzeitraum der hiesigen Brutvogelarten, zu treffen. Dem Zugriffsverbot kann mit der Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung in der Zeit vom 1. März bis 30. September (vgl. Kap. 5.5.1) Rechnung getragen werden.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren ist bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht gegeben.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für Vogelarten der Siedlungsbereiche sind bei Umsetzung der Planung keine erheblichen Störungen zu erwarten, da sich die bestehende Situation mit den von der Wohnnutzung ausgehenden Störungen durch Lärm, Bewegungen und Außenbeleuchtung nicht wesentlich ändern wird.

Bei Umsetzung der Planung ist somit kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bei den durch die Beseitigung von einzelnen Bäumen und von Gehölzaufwuchs betroffenen allgemein häufig vertretenen und im Bestand ungefährdeten Arten wird das Ausweichen auf Ersatzbrutplätze und die damit verbundene Erhöhung der Konkurrenz um Brutplätze nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Populationen führen. Entsprechende Angebote sind im Plangebiet in großem Umfang vorhanden. So bleiben die Gehölzbestände im Plangebiet zum überwiegenden Anteil erhalten.

Die Umsetzung der Planung ist voraussichtlich nicht mit dem Verlust von Fortpflanzungsstätten verbunden.

Gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht verstoßen.

Zusammenfassung Vogelarten

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 2 und 3 treffen nicht zu. Der Verbotstatbestand zum Zugriffsverbot Nr. 1 trifft bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (Kap. 5.5.1) nicht zu.

5.5 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im vorigen Kapitel ergeben sich folgende Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.

5.5.1 Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen

Bei der Beseitigung von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist zum Schutz von Gehölzbrütern die gesetzliche Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung einzuhalten.

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

5.6 Zusammenfassung und Fazit zum Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Dalldorf Nr. 5 – Teilbereich A sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten sind bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG zu analysieren. Zugriffsverbote sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten.

Die Zugriffsverbote gelten für über die Bauleitplanung zulässige Vorhaben in abgewandelter Form und nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten.

Im vorliegenden Fachbeitrag Natur- und Artenschutz wird eine Analyse des Vorkommenspotenzials der Arten dieser Artengruppen vorgenommen. Aufgrund des Vorkommenspotenzials und der Vorhabenswirkungen sind Vögel sowie die Art Haselmaus planungsrelevant.

Zu den planungsrelevanten Arten wird eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorgenommen. Im Ergebnis ist bei Umsetzung der Bauleitplanung folgende Maßnahme erforderlich:

- Beachten der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen.

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahme kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Fachbeitrag Natur- und Artenschutz
erstellt durch



Dipl.-Biol. Torsten Bartels

Torsten Bartels

Hamburg, November 2025

6 Quellen und Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.

LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2005) Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holstein

LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2016): Aktuelle und historische Verbreitung / Nachweise der Haselmaus in Schleswig-Holstein.

LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2017): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) - Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.

MELUR 2017: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz – „Knickerlass“, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 20. Januar 2017

MI & MELUR 2013: Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013.

MLUR SH 2010: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins, Rote Liste

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz-Verlag.

Verordnungen und Vorschriften zum Baumschutz:

RAS-LP 4: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Stand Juli 2014